Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Anfrage Emanuel Waeber 2014-CE-140
Vertragswesen des Kantons Freiburg

I. Anfrage

Mit vorliegender Anfrage soll der Staatsrat über die Situation im Umgang mit dem Vertragswesen des Kantons Freiburg in Zusammenhang mit externen Auftragserteilungen Auskunft geben.

Auslöser der Anfrage ist die Situation in Zusammenhang mit dem Bauprojekt Poya. So wurde festgestellt, dass während einer längeren Zeitspanne kein unterzeichneter Vertrag zwischen den Auftragnehmern und dem Kanton existierte. Es ist zumindest erstaunlich, dass eine Ingenieurgruppe sich ohne unterzeichneten Vertrag mit einem derart umfangreichen Auftrag und über eine so lange Zeit befasst und dass die Bauherrschaft die Ingenieure ohne Vertrag und insbesondere ohne präzises Pflichtenheft («Auftrag») arbeiten lässt. Zudem hätten die verschiedenen Änderungen des Projekts zu vertraglichen Anpassungen führen müssen, bei denen die Ingenieure wahrscheinlich eine Anpassung des Honorars gefordert hätten. In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Gibt es andere Bereiche innerhalb des Kantons, bei welchen Aufträge ohne gültigen unterzeichneten Vertrag vergeben werden?
2. Gelten in Fällen fehlender rechtsgültiger Verträge die jeweiligen Offerten bzw. Pflichtenhefte als Vertragsbasis?
3. Wie verhält es sich am Beispiel der Poyabrücke mit allfälligen Nachforderungen von Planern, Ingenieuren und Unternehmen?
4. Wie lässt sich der Kanton im anspruchsvollen Vertragswesen beraten?

13. Juni 2014

II. Antwort des Staatsrats

Allgemein gilt: In den Zuschlagsverfügungen des Staatsrats (für Dienstleistungs- und Bauaufträge von über 100 000 Franken, die sich in der Investitionsrechnung niederschlagen) wird festgehalten, dass das betroffene Amt für das Aufsetzen des Vertrags zuständig ist.

Die Arbeiten beginnen grundsätzlich erst, nachdem der Vertrag von allen Parteien unterzeichnet wurde. Aus Gründen der Fristeinhaltung kann es vorkommen, dass ausnahmsweise von dieser Regel abgewichen wird. Insbesondere wenn der Auftragnehmer als Arbeitsgemeinschaft organisiert ist, braucht es die Unterschrift aller Partner. Ausserdem muss eine spezielle Haftpflichtversicherung

für den Auftrag abgeschlossen und eine neue MWST-Nummer für die Arbeitsgemeinschaft beantragt werden. All dies braucht Zeit.

Nach diesen einleitenden Worten kann der Staatsrat die Fragen von Grossrat Waeber wie folgt beantworten:

1. *Gibt es andere Bereiche innerhalb des Kantons, bei welchen Aufträge ohne gültigen unterzeichneten Vertrag vergeben werden?*

Wie bereits erwähnt, handelt es sich um Ausnahmefälle.

2. *Gelten in Fällen fehlender rechtsgültiger Verträge die jeweiligen Offerten bzw. Pflichtenhefte als Vertragsbasis?*

Wie bereits dargelegt, kann es ausnahmsweise vorkommen, dass die Ingenieure oder Bauunternehmen mit der Arbeit beginnen, bevor der Vertrag unterzeichnet wurde, weil sonst die Fristen nicht eingehalten werden könnten. In einem solchen Fall sind die Bedingungen des Pflichtenhefts und das finanzielle Angebot des Auftragnehmers massgebend. Dem ist anzufügen, dass der Anbieter mit der Einreichung seines Angebots den Bedingungen des Pflichtenhefts zustimmt. Zudem sind die Bedingungen, die im Rahmen des Vertrags gelten werden (z. B. allgemeine Vertragsbedingungen nach KBOB), in aller Regel bereits im Detail im Pflichtenheft definiert.

3. *Wie verhält es sich am Beispiel der Poyabrücke mit allfälligen Nachforderungen von Planern, Ingenieuren und Unternehmen?*

Der Staatsrat bekräftigt noch einmal, dass die verschiedenen Änderungen beim Poyaprojekt – entgegen der Aussage auf Seite 22 des Berichts der Parlamentarischen Untersuchungskommission Poya, dessen Vize-Präsident Grossrat Waeber war – sehr wohl Vertragsanpassungen (vom Staatsrat zugeschlagene Nachträge) zur Folge hatten. Das heisst auch, dass die Ingenieure für alle erbrachten Leistungen bezahlt wurden.

4. *Wie lässt sich der Kanton im anspruchsvollen Vertragswesen beraten?*

Die Dienststellen, die besonders oft Beschaffungen tätigen, stützen sich auf die schweizweit gängige Praxis im öffentlichen Beschaffungswesen, indem sie namentlich die Vorlagen der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) als Grundlage für ihre Verträge nehmen. Darüber hinaus werden diese Dienststellen bei Bedarf von den juristischen Beraterinnen und Beratern der jeweiligen Direktion unterstützt.

16. September 2014